

# GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Saarland

## A. Problem und Ziel

Der im Jahre 2004 gegründete Zweckverband Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar) ist nach Maßgabe seiner Verbandssatzung insbesondere zuständig für Aufgaben in den Bereichen operative Planung, Bereitstellung und Betrieb der technischen Infrastruktur, gemeinsame Fach- und Querschnittsverfahren sowie gemeinsam genutzte Basisinfrastrukturkomponenten. Der eGo-Saar sowie die Mitglieder verfolgen das gemeinsame Ziel, den Einsatz von kommunalem E-Government und Informationstechniklösungen zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verbandsmitglieder voranzutreiben sowie Synergie-Effekte zu nutzen. Dem Zweckverband gehören inzwischen alle saarländischen Kommunen und Spitzenverbände sowie weitere Mitglieder an (63 Mitglieder insgesamt).

In den vergangenen Jahren wurden die digitalen Angebote des eGo-Saar zwar sukzessive ausgebaut, die gewünschten Synergien, Effizienzsteigerungen und landesweiten Vereinheitlichungen im Bereich E-Government wurden jedoch nicht im gewünschten Maße erreicht. Das bestehende Leistungsportfolio der Fachverfahren deckt den kommunalen Bedarf nur teilweise ab und hat auch bisher nicht zu der gewünschten flächendeckenden Vereinheitlichung und Standardisierung geführt. Beim technischen Betrieb ergeben sich infolge der fragmentierten Infrastruktur derzeit nur geringe Synergien und Effizienzvorteile.

Seit der Gründung des Verbands haben sich für die zu bewältigenden Aufgaben und Anforderungen erhebliche Veränderungen insbesondere durch den technischen Fortschritt, den Datenschutz und die Informationssicherheit ergeben, die immer stärker an Bedeutung gewonnen haben.

Die in den letzten Jahren gestiegenen Anforderungen im Bereich E-Government verstärken den Umsetzungsdruck auf den eGo-Saar. Dazu zählen zum Beispiel die Erwartungshaltung von Bürgerinnen und Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung, der Fachkräftemangel bei der Besetzung von IT-Stellen und die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

Der im Jahre 2014 zwischen Land und eGo-Saar abgeschlossene E-Government-Pakt zielt darauf ab, unter Wahrung der kommunalen Selbstverwaltung zu erreichen, dass interne und externe Verwaltungsprozesse noch umfassender als bisher elektronisch abgewickelt werden und es in der Informationstechnologie zu einer noch engeren und umfassenderen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen kommt. Durch die Einführung und Verbesserung elektronischer Verwaltungsabläufe soll eine transparente, nutzerfreundliche und rechtssichere Gestaltung des Verwaltungshandelns sowie eine flexible, rasche und kostengünstige Durchführung von Verwaltungsprozessen ermöglicht werden.

Um diesen Veränderungen und Anforderungen künftig besser gerecht zu werden, plant der Verband, die den Kommunen gebotenen elektronischen Basisdienste und Fachverfahren zu verbessern, zu erweitern und um neue Projektvorhaben zu ergänzen. Auch soll eine Bündelung der IT-Dienstleistungen zur IT-Konsolidierung und zur Verbesserung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Betriebs organisiert werden. Vorgesehene Aufgabenschwerpunkte sind insbesondere die Steuerung der Leistungserbringung durch IT-Dienstleister sowie deren Auswahl und Kontrolle, die Nachfragebündelung und Standardisierung der für die Kommunen zu erbringenden Leistungen, die Koordination und Abstimmung mit dem Land bezüglich E-Government und Onlinezugangsgesetz, der Informations- und Wissenstransfer sowie die Beratung der Kommunen zur Verwaltungsmodernisierung unter Berücksichtigung neuester elektronischer und technologischer Verfahren.

Nach einer durch den eGo-Saar selbst veranlassten, extern vorgenommenen Bestandsanalyse genügen die zur Umsetzung dieser Ziele erforderlichen Verbands- und Entscheidungsstrukturen des eGo-Saar nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation. Um den Verbandszielen und neuen Aufgaben künftig gerecht zu werden, plant der Zweckverband eine Neuausrichtung der Organ- und Entscheidungsstrukturen, die eine sachgerechte und schnelle Entscheidungsfindung ermöglichen soll.

Hierzu bedarf es besonderer – vom Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit abweichender - Vorschriften für den eGo-Saar, die speziell für diesen Zweckverband mit seinen Besonderheiten vor allem hinsichtlich seiner Mitglieder und seiner Aufgabenstellung geregelt werden und hierfür wegen der besonderen Sachnähe seiner Aufgabenstellung zum E-Government im E-Government-Gesetz Saarland aufgenommen werden sollen. Sie finden insoweit Anwendung, als der Verband die hierfür erforderliche Bedeutung hinsichtlich seiner Mitgliederzahl und –struktur einerseits und der ihm übertragenen Aufgaben andererseits hat, die ihn von anderen kommunalen Zweckverbänden deutlich abhebt.

## **B. Lösung**

Durch eine Ergänzung des E-Government-Gesetzes Saarland sollen die Effektivität des eGo-Saar insgesamt sowie seiner Organe gesteigert und klare Verantwortlichkeiten sowie ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Dieses Ziel ist durch eine Orientierung an der Struktur einer Kapitalgesellschaft und durch eine klare, auf die einzelnen Organe zugeschnittene Aufgabenverteilung sowie die strukturierte Besetzung dieser Organe zu erreichen. Dabei soll nach den Ergebnissen der externen Analyse die künftige Struktur des eGo-Saar, dem sämtliche Kommunen des Saarlandes angehören, der Struktur des landesweit tätigen Entsorgungsverbands Saar (EVS) angenähert werden.

Die Aufgabenstellung des eGo-Saar erfordert spezielle, fundierte und teils laufend zu aktualisierende technische, kaufmännische oder vergleichbare Fachkenntnisse, die sowohl hinsichtlich der fachlichen Anforderungen als auch von ihrem Umfang her Verantwortung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung mit sich bringen, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht mehr vereinbar ist. Daher soll für den eGo-Saar die Möglichkeit einer hauptberuflichen Verbands-geschäftsführung eröffnet werden. Hierdurch kann eine der Größe und der Aufgabenstellung des Verbands angemessene, effektivere und professionellere Verbandsleitung erreicht werden.

Die im E-Government-Gesetz Saarland vorgesehene Rechtsgrundlage trägt dabei gleichermaßen der speziellen, primär fachlich-technisch orientierten Aufgabenstellung und der Mitgliederstruktur des eGo-Saar Rechnung, um dadurch einen deutlichen Fortschritt der saarländischen Kommunen im Bereich des E-Governments und eine weitere Digitalisierung der Verwaltung auf der Grundlage der Weiterentwicklung des eGo-Saar zu ermöglichen.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Finanzielle Auswirkungen****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Eine Anpassung der Verbandssatzung des eGo-Saar zur Umsetzung der Neuausrichtung erfolgt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

**2. Vollzugaufwand**

Durch die Neuausrichtung des eGo-Saar und die hauptberufliche Verwaltung des Zweckverbands entstehen im Vergleich zu seiner bisherigen Ausgestaltung und ehrenamtlichen Verwaltung zusätzliche Kosten. Diese Mehrkosten werden zum Teil kompensiert durch den Wegfall der bisherigen Kosten für den angestellten Geschäftsführer (ohne Organfunktion).

Da der eGo-Saar ein freiwillig gebildeter Zweckverband ist, entscheiden die Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung, ob sie von der neuen gesetzlichen Option zur Neuausrichtung des Verbands durch Änderung der Verbandssatzung Gebrauch machen.

**E. Sonstige Kosten**

Keine

**F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung**

Keine

**G. Federführende Zuständigkeit**

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

**G e s e t z**

## zur Änderung des E-Government-Gesetzes Saarland

**Vom**

Der Landtag wolle beschließen:

Das E-Government-Gesetz Saarland vom 15. November 2017 (Amtsbl. I S. 1007), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Mai 2019 (Amtsbl. I S. 653), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Nach der Angabe „§ 19 IT-Kooperationsrat Saarland“ wird folgender neuer Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4 - Zweckverband Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen

§ 20 Mitglieder und Aufgaben des Zweckverbands

§ 21 Organe

§ 22 Verbandsversammlung

§ 23 Aufsichtsrat

§ 24 Geschäftsführung

§ 25 Finanzierung“

- b) Die bisherige Angabe „Abschnitt 4 - Schlussvorschriften“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5 – Schlussvorschriften“ und die Angaben zu den §§ 20 und 21 werden durch die Angaben zu §§ 26 und 27 ersetzt.

2. Nach § 19 wird folgender neuer Abschnitt 4 eingefügt:

„Abschnitt 4 - Zweckverband Elektronische Verwaltung  
für saarländische Kommunen

**§ 20****Mitglieder und Aufgaben des Zweckverbands**

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbands Elektronische Verwaltung im Saarland (eGo-Saar) können die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie das Land und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sein, soweit nicht die für sie geltenden besonderen Vorschriften die Beteiligung ausschließen oder beschränken. Ebenso können natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts Mitglieder des Zweckverbands sein, wenn die Wahrnehmung der Verbandsaufgaben dadurch gefördert wird und Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.

(2) Der eGo-Saar erfüllt die ihm von seinen Mitgliedern zur Erledigung übertragenen Aufgaben der elektronischen Verwaltung; nach näherer Bestimmung durch die Verbandssatzung können insbesondere folgende Aufgaben erfüllt werden:

1. Ermittlung und Bündelung des Bedarfs der Verbandsmitglieder, Standardisierung von IT-Anwendungen als Grundlage für Synergieeffekte,
2. Aufbau einer interkommunalen IT-Infrastruktur sowie von Basis-Infrastrukturkomponenten,
3. Einrichtung von Fachverfahren im Bereich E-Government,
4. Beratung der Verbandsmitglieder bei der Verwaltungsmodernisierung, etwa beim Einsatz neuer Technologien, bei der Analyse und Optimierung bestehender bzw. bei der Einführung neuer Prozesse sowie Unterstützung beim Innovations- und Projektmanagement,
5. Ebenen übergreifende Vernetzung der Verwaltungen,
6. Beauftragung von IT-Dienstleistern und laufende Kontrolle der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung inklusive Projektkoordination,
7. Koordination und Abstimmung mit dem Land nach diesem Gesetz und nach dem Online-Zugangsgesetz,
8. Förderung einer flächendeckenden IT-Netz-Infrastruktur und -Architektur, insbesondere NGA-Netz - Next Generation Access Network,
9. Kommunales IT-Kompetenzzentrum zur Information und Vertretung der Verbandsmitglieder,
10. Nutzbarmachung neuer Entwicklungen im IT-Bereich für die Verbandsmitglieder,
11. Fachliche Beratung bei der Auswahl von Produkten,
12. Begleitung und Beratung der Kommunen bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes.

Die Aufgaben nach Nummern 2 und 3 können ganz oder teilweise im Wege der Projektkoordination, Beauftragung und Steuerung externer IT-Dienstleister für Einrichtung und Betrieb wahrgenommen werden.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind auf den eGo-Saar die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit anzuwenden. Verfügt der eGo-Saar über mindestens 50 Verbandsmitglieder und erfüllt er überwiegend die in Absatz 2 genannten Aufgaben, kann der Zweckverband nach den §§ 21 bis 25 geführt werden.

## § 21 Organe

Organe des eGo-Saar sind die Verbandsversammlung, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung.

## § 22 Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung ist jedes Verbandsmitglied durch seine gesetzliche Vertreterin oder seinen gesetzlichen Vertreter vertreten. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Das Nähere über die Wahl, die Aufgaben und die Amtszeit bestimmt die Verbandssatzung.

(2) Die Verbandsversammlung wählt die stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Geschäftsführung.

(3) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung obliegt. Sie beschließt insbesondere über die Satzungen, den Wirtschaftsplan, die Feststellung des

Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlusts sowie über die Entlastung des Aufsichtsrats. Sie legt Wertgrenzen fest zur Abgrenzung der Entscheidungszuständigkeiten der Organe.

### § 23 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat hat insgesamt 14 Mitglieder. Stimmberechtigte Mitglieder sind die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie elf weitere Mitglieder, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl von der Verbandsversammlung gewählt werden. Je ein beratendes Mitglied wird von den beiden saarländischen kommunalen Spitzenverbänden entsandt. Dem Aufsichtsrat dürfen nicht mehr als drei nicht-kommunale Mitglieder mit Stimmrecht angehören. Der Aufsichtsrat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Das Nähere einschließlich der Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder regelt die Verbandssatzung.

(2) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Er beschließt über die Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung zur Entscheidung übertragen sind, mit Ausnahme der in § 22 Absatz 2 und 3 näher bezeichneten Angelegenheiten sowie der Angelegenheiten, die von der Geschäftsführung zu erledigen sind. Für Beschlüsse über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung kann die Verbandssatzung eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Aufsichtsrats festlegen. Der Aufsichtsrat berichtet der Verbandsversammlung mindestens einmal jährlich über die wesentlichen Beschlüsse, die getroffenen Maßnahmen und den wesentlichen Inhalt der Berichte der Geschäftsführung. Auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung kann vom Aufsichtsrat ein Bericht zu einer von ihm zu entscheidenden Angelegenheit gefordert werden. Die Verbandsversammlung kann dem Aufsichtsrat Weisungen erteilen. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(3) Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Durch die Verbandssatzung oder den Aufsichtsrat kann jedoch bestimmt werden, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Verweigert der Aufsichtsrat seine Zustimmung, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Verbandsversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Verbandsversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Der Aufsichtsrat vertritt den eGo-Saar gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

### § 24 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung leitet den eGo-Saar und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie vertritt den eGo-Saar gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind die beiden Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam. Für den Fall der Verhinderung der Geschäftsführung oder einzelner Mitglieder der Geschäftsführung ist in der Verbandssatzung eine Vertretungsregelung zu treffen. Eine Vertretung nur durch eine Person oder durch Mitglieder des Aufsichtsrats ist ausgeschlossen.

(2) Die Geschäftsführung besteht aus zwei hauptberuflichen Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern. Sie müssen die für die Leitung des eGo-Saar erforderliche persönliche und fachliche Eignung besitzen. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses wird durch die Verbandssatzung festgelegt; sie beträgt längstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig; sie darf frühestens sechs Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses erfolgen. Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist nach erfolgter Ausschreibung der Stelle unverzüglich zu wählen.

(3) Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage eines Geschäftsführervertrages, der vom Aufsichtsrat mit der jeweiligen Geschäftsführerin oder dem jeweiligen Geschäftsführer abgeschlossen wird.

(4) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrats vor und führt sie aus. Sie nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Aufsichtsrats teil. Sie ist zu Auskünften und Berichten verpflichtet. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

(5) Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des eGo-Saar. Sie nimmt für die Tarifbeschäftigten die Funktion des Arbeitgebers wahr.

## **§ 25 Finanzierung**

Die Aufgaben des Zweckverbands werden von den Mitgliedern durch Entgelte finanziert, deren Höhe sich nach den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für das einzelne Mitglied entstehenden Kosten richtet. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Die Entgelte sollen kostendeckend sein. Für Leistungen, die zur Erfüllung von E-Government-Aufgaben für alle Mitglieder einheitlich vorgehalten oder erbracht werden, kann ein Grundentgelt erhoben werden. § 16 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit bleibt unberührt. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.“

3. Die Angabe „Abschnitt 4 – Schlussvorschriften“ wird durch die Angabe „Abschnitt 5 – Schlussvorschriften“ ersetzt und die bisherigen §§ 20 und 21 werden §§ 26 und 27.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## **B e g r ü n d u n g :**

### **A. Allgemeines**

Der im Jahre 2004 gegründete Zweckverband Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen (eGo-Saar) hat seine digitalen Angebote für die Verbandsmitglieder in den letzten Jahren sukzessive ausgebaut, jedoch die beabsichtigten Synergien, Effizienzsteigerungen und landesweiten Vereinheitlichungen im Bereich E-Government nicht im gewünschten Maße erreicht. Hinzu kommt, dass sich die technischen, rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen der Kooperation in den letzten Jahren stark verändert haben. Auch die Erwartungshaltung von Bürgerinnen und Bürgern an digitale Verwaltungsleistungen, der demographische Wandel in der Beschäftigtenstruktur der Verwaltung und die komplexen Anforderungen bei der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes stellen Anforderungen, die sich - auch angesichts der Größe des Zweckverbands, dem inzwischen alle saarländischen Kommunen und Spitzenverbände sowie weitere Mitglieder (insgesamt 63 Mitglieder) angehören - in der bisherigen Verbandsstruktur nicht mehr erfüllen lassen. Um dem aktuellen Bedarf zu entsprechen, wird eine quantitative und qualitative Erweiterung der Leistungen des Verbands angestrebt; hierzu zählen insbesondere verbesserte und erweiterte elektronische Basisdienste und Fachverfahren sowie neue Projekte zur Verbesserung der Effektivität und Wirtschaftlichkeit des Betriebs durch eine Bündelung der IT-Dienstleistungen, Standardisierung der zu erbringenden Leistungen sowie die Kontrolle beauftragter IT-Dienstleister. Die zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele erforderlichen Verbands- und Entscheidungsstrukturen des eGo-Saar entsprechen nach einer vom Zweckverband veranlassten externen Analyse nicht mehr den Anforderungen an eine moderne IT-Organisation. Um den Verbandszielen und neuen Aufgaben künftig gerecht zu werden, plant der Zweckverband eine Neuausrichtung der Organ- und Entscheidungsstrukturen, die eine sachgerechte und schnelle Entscheidungsfindung ermöglichen soll.

Hierzu bedarf es besonderer – vom Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) abweichender - Vorschriften für den eGo-Saar, die wegen der besonderen Sachnähe seiner Aufgabenstellung zum E-Government im E-Government-Gesetz Saarland geregelt werden sollen. Dieses Gesetz beinhaltet bereits Kooperationsvorschriften zur informationstechnischen Zusammenarbeit der Kommunen, insbesondere zur Fortentwicklung einheitlicher und sicherer elektronischer Verwaltungsprozesse.

Durch die Ergänzung des E-Government-Gesetzes Saarland sollen die Effektivität des eGo-Saar insgesamt sowie seiner Organe gesteigert und klare Verantwortlichkeiten sowie ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Dieses Ziel ist durch eine Orientierung an der Struktur einer Kapitalgesellschaft, eine klare, auf die einzelnen Organe zugeschnittene Aufgabenverteilung sowie eine strukturierte Besetzung dieser Organe zu erreichen. Dabei soll nach den Ergebnissen der externen Analyse die künftige Struktur des eGo-Saar, dem sämtliche Kommunen des Saarlandes angehören, der Struktur des landesweit tätigen Entsorgungsverbands Saar (EVS) angenähert werden.

Die Aufgabenstellung des eGo-Saar erfordert spezielle, teils erhebliche technische, kaufmännische oder vergleichbare Fachkenntnisse, die mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zweckverbands nicht vereinbar sind. Daher soll für den eGo-Saar die Möglichkeit einer hauptberuflichen Verbandsgeschäftsführung eröffnet werden. Dadurch kann eine der Größe und der Aufgabenstellung des Verbands angemessene, effektivere und professionellere Verbandsführung erreicht werden.

Das neue Organ Aufsichtsrat dient der Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung, kann aber in dem von der Verbandssatzung bestimmten Umfang auch wesentliche Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Verbandsversammlung wahrnehmen. Durch regelmäßige Berichtspflichten des Aufsichtsrats wird weiterhin eine Kontrolle durch die Verbandsversammlung gewährleistet.



Die vorgesehene Rechtsgrundlage trägt der speziellen, mit den klassischen kommunalen Aufgaben nicht vergleichbaren, primär fachlich-technisch orientierten Aufgabenstellung des eGo-Saar Rechnung, und ermöglicht dadurch einen deutlichen Fortschritt der saarländischen Kommunen im Bereich des E-Governments insgesamt und eine weitere Digitalisierung der Verwaltung.

Da der eGo-Saar ein freiwillig gebildeter Zweckverband ist, entscheiden die Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung, ob sie von der angebotenen gesetzlichen Option zur Neuausrichtung des eGo-Saar durch Änderung der Verbandssatzung Gebrauch machen.

Das Gesetz über die Beleihung zur Durchführung automatisierter Verwaltungsverfahren, das Vorschriften für die eGo-Service-GmbH beinhaltet, an der der Zweckverband eGo-Saar beteiligt ist, bleibt unberührt.

## **B. Im Einzelnen**

### **Artikel 1 (Änderung des E-Government-Gesetzes Saarland)**

#### **Zu Nummer 1 (Änderung der Inhaltsübersicht):**

Es handelt sich um eine Anpassung der Inhaltsübersicht an die Änderungen durch dieses Gesetz.

#### **Zu Nummer 2:**

#### **Zu § 20 – Mitglieder und Aufgaben des Zweckverbands**

Absatz 1 beinhaltet eine spezialgesetzliche Grundlage für den Zweckverband Elektronische Verwaltung im Saarland (eGo-Saar). Die Rechtsnatur als Freiverband bleibt dabei unberührt. Neben Kommunen können wie bisher auch andere Verbandsmitglieder aufgenommen werden.

Absatz 2 beschreibt die besonderen Aufgaben des Zweckverbands eGo-Saar im Bereich der elektronischen Verwaltung, deren Erfüllung nach Maßgabe der Verbandssatzung von den Mitgliedern auf den Zweckverband eGo-Saar – als Aufgabenträger - übertragen wird und für die somit der Zweckverband anstelle der Verbandsmitglieder zuständig wird.

Nach Absatz 3 ist der Zweckverband eGo-Saar grundsätzlich ein Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Angesichts der umfangreichen Mitgliederzahl und der hohen Anforderungen zur Erfüllung der in Absatz 2 genannten besonderen Aufgaben werden vom KGG abweichende besondere Vorschriften über die Organe und deren Zuständigkeiten in den neuen §§ 20 ff. aufgenommen, um eine Fortentwicklung des Zweckverbands zu ermöglichen. Diese besonderen Regelungen sind neben der hohen Mitgliederzahl vor allem durch die vielfältigen, fachlich besonders anspruchsvollen und teils einer hohen Dynamik unterliegenden Aufgaben des Zweckverbands gerechtfertigt und gewährleisten, dass die zur Erledigung der spezifischen Fachaufgaben erforderlichen Entscheidungen der Verbandsorgane auch bei einer heterogenen Mitgliederstruktur fachlich fundiert und zeitnah getroffen werden können. Im Übrigen gelten für den eGo-Saar weiterhin die allgemeinen Vorschriften des KGG und - ergänzend - des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes. Bei einer Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl finden die besonderen Regelungen nach dem E-Government-Gesetz Saarland keine Anwendung mehr; der Verband wird dann nach den allgemeinen Regelungen des KGG weitergeführt.

#### **Zu § 21 - Organe**

Die neben der Verbandsversammlung neu vorgesehenen Organe Aufsichtsrat und Geschäftsführung entsprechen der geplanten Neuausrichtung des eGo-Saar mit einer stärker fachorientierten Zuständigkeitsverteilung und einer hauptberuflichen statt bisher ehrenamtlichen Verbandsleitung. Verbandsversammlung und Aufsichtsrat sind ehrenamtlich tätig.

#### **Zu § 22 - Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung ist das Vertretungsgremium der Verbandsmitglieder, dem die für den Zweckverband und die Mitglieder wesentlichen Entscheidungen vorbehalten sind. Aus der Mitte der Verbandsversammlung ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie eine Stellvertretung zu wählen. Nähere Regelungen zur Wahl und Amtszeit sowie zu den Aufgaben der oder des Vorsitzenden, zu denen etwa die Einberufung und die Leitung der Sitzungen der Verbandsversammlung sowie die Abstimmung der Tagesordnungspunkte mit der Geschäftsführung zählen, werden durch die Verbandssatzung bestimmt.

Als Vertretungsorgan der Verbandsmitglieder obliegt der Verbandsversammlung die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Wahl der Geschäftsführung. Sie ist weiterhin zuständig für alle nicht dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung übertragenen wichtigen Angelegenheiten, in erster Linie also für das Satzungs-, Wirtschafts- und Finanzwesen des Verbands. Die Bestimmung und Abgrenzung der Zuständigkeiten der übrigen Organe erfolgt im Rahmen der Verbandssatzung.

### **Zu § 23 - Aufsichtsrat**

Die Regelung über einen Aufsichtsrat beruht auf der Empfehlung einer vom Zweckverband veranlassten externen Analyse. Die – vergleichbar mit einem Ausschuss - verringerte Mitgliederzahl und die Wahl von Mitgliedern außerhalb der Verbandsversammlung ermöglicht eine Optimierung der Personalstruktur durch Bündelung und Einbeziehung von externem Sachverstand und daraus folgend eine Steigerung der Effektivität der Arbeit im Aufsichtsrat. Dem mit insgesamt 14 Mitgliedern besetzten Aufsichtsrat können nicht mehr als drei nicht-kommunale Vertreterinnen und Vertreter mit Stimmrecht angehören; die kommunalen Spitzenverbände entsenden zwei beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat.

Durch eine qualifizierte Mehrheit bei der Wahl durch die Verbandsversammlung wird gewährleistet, dass die Aufsichtsratsmitglieder von einer breiten Mehrheit und damit auf der Grundlage eines weitest gehenden Konsenses bestimmt werden. Angesichts des fachlich-technischen Hintergrundes der Verbandsaufgaben können im Aufsichtsrat durch die Einbeziehung von externem Sachverstand besser sachorientierte Entscheidungen erzielt werden. Durch die Begrenzung der nicht-kommunalen stimmberechtigten Mitglieder werden die Rechte der Kommunen durch ihre gewählten Vertreter gewahrt. Die weiteren Einzelheiten einschließlich der Regelungen über die Stimmengewichtung der stimmberechtigten Mitglieder und zur Vertretung der Aufsichtsratsmitglieder werden in der Verbandssatzung aufgenommen.

Neben der originären Kontroll- und Beratungsfunktion des Aufsichtsrats können ihm durch die Verbandssatzung Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zur Entscheidung übertragen werden; hiervon sind die in § 22 Absatz 2 und 3 aufgeführten Aufgaben im Satzungs-, Wirtschafts- und Finanzwesen des Verbands sowie Wahlentscheidungen der Verbandsversammlung ausgeschlossen. Eine hinreichende Kontrolle der Verbandsversammlung über die dem Aufsichtsrat eingeräumten Befugnisse wird durch regelmäßige Berichte und durch ein Antragsrecht von einem Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung gewährleistet.

Eine Übertragung von Maßnahmen der Geschäftsführung auf den Aufsichtsrat ist nicht zulässig; durch Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss kann jedoch bestimmt werden, dass die Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Arten von Geschäften erforderlich ist. Wird diese Zustimmung verweigert, kann diese auf Verlangen der Geschäftsführung durch einen Beschluss von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Mitglieder der Versammlung ersetzt werden.

### **Zu § 24 - Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung als Kollegialorgan tritt an die Stelle der bisher für die Verbandsleitung zuständigen ehrenamtlichen Organe (Verbandsvorstand, Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender). Die Einrichtung einer hauptberuflichen Geschäftsführung trägt dem Umstand Rechnung, dass die Aufgabenstellung des eGo-Saar spezielle, teils erhebliche technische, kaufmännische oder vergleichbare Fachkenntnisse erfordert, die sowohl nach den fachlichen Anforderungen als auch vom Umfang her mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit und der Verantwortung für eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung des Zweckverbands nicht vereinbar sind. Durch eine hauptberufliche Geschäftsführung kann eine der Größe und der Aufgabenstellung des Verbands angemessene, effektivere und professionellere Verbandsführung erreicht werden.

Absatz 1 regelt die aus der Organstellung der Geschäftsführung resultierende gesetzliche

Vertretung des Zweckverbands sowie die Verhinderungsvertretung. Als Vertreter kommen Mitglieder des Aufsichtsrats wegen dessen Kontrollfunktion zur Vermeidung einer Interessenkollision nicht in Betracht.

Nach Absatz 2 gehören der Geschäftsführung zwei hauptberufliche Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer an, welche die für ihr jeweiliges Amt erforderlichen persönlichen und fachlichen Eignungsvoraussetzungen erfüllen müssen. Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses kann nach näherer Bestimmung durch die Verbandssatzung bis zu sechs Jahre betragen. Durch die Ausgestaltung als Wahlamt und durch dessen zeitliche Befristung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Aufgabe des Zweckverbands aus dem Bereich der Kommunen resultiert, bei denen die vergleichbaren Ämter kommunaler Behördenleiterinnen und Behördenleiter auf Zeit angelegt sind und im Hinblick auf den Ablauf der Amtszeit über die weitere Besetzung dieser Ämter durch Wahlen entschieden wird. Für eine Befristung des Beschäftigungsverhältnisses sprechen zudem die Ausgestaltung des Zweckverbands als Freiverband und die auch künftig zu erwartenden, sich dynamisch entwickelnden technischen Fortschritte, mit denen sowohl erhebliche Änderungen der fachlichen Anforderungen an das Amt als auch im Vergleich zur Zweckverbandslösung alternative und kostengünstigere Erledigungsformen verbunden sein können. Durch die Festlegung auf längstens sechs Jahre im Rahmen der Verbandssatzung wird die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung von den Amtszeiten der kommunalen Vertretungen entkoppelt. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss des jeweiligen Geschäftsführervertrags zuständig. Dieser Vertrag beinhaltet neben der durch die Wahlentscheidung der Verbandsversammlung begründeten Organstellung eigenständige Regelungen, je nach konkreter Ausgestaltung (Dienst- oder Arbeitsvertrag), die vom Zweckverband nach der gewünschten Gestaltung im Einzelnen zu entscheiden sind und die sich im Übrigen auch einer Normierung durch Landesrecht entziehen (vgl. BAG Urteil vom 17.06.2020, Az.: 7 AZR 398/18). Im Rahmen dieses Vertragsschlusses sind die entsprechenden zivil- bzw. arbeitsrechtlichen Regelungen, die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Vertrags einschließlich der Kündigungsmöglichkeiten, aber auch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu Geschäftsführerverträgen zu berücksichtigen.

### **Zu § 25 - Finanzierung**

Nach dieser Vorschrift erfolgt die verbandsinterne Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbands eGo-Saar durch Entgelte der Verbandsmitglieder, die einen direkten Bezug zwischen Erfüllung der Aufgaben und deren Finanzierung herstellen, um eine im Vergleich zur nutzen- oder einwohnerbezogenen Verbandsumlage differenziertere Bemessung und Verteilung der Kosten auf die Verbandsmitglieder zu erreichen. Die Höhe des jeweils zu entrichtenden Entgelts richtet sich nach den zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe für das einzelne Mitglied entstehenden Kosten, die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln sind. Im Übrigen sind die im Abgabenrecht maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Grundsätze zu beachten. Mit diesen Entgelten werden in erster Linie die Kosten des Betriebs der Fachverfahren gedeckt, die den größten Teil der Finanzierung ausmachen.

Mit dem Grundentgelt können die Kosten für Grundsatz- und Querschnittsaufgaben, die nicht einer bestimmten Aufgabe oder bestimmten Verbandsmitgliedern zuzuordnen sind, finanziert werden. Eine Verbandsumlage nach dem KGG bleibt weiterhin - als nachrangiges Finanzierungsinstrument - für die durch Entgelte nicht gedeckten Kosten zulässig. Das Nähere regelt die Verbandssatzung.

### **Zu Nummer 3:**

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Abschnitts 4 zum Zweckverband Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen.

**Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft, damit die Neuorganisation des Zweckverbands zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen kann.